

Erste Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung zum dauerhaften Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern (1. Corona-LVO-Änderungsverordnung)*

Vom 13. Mai 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1 Änderungen

Die Verordnung der Landesregierung zum dauerhaften Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern vom 8. Mai 2020 (GVObI. M-V S. 230) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) In Absatz 1 Satz 2 wird nach den Worten „Ferienwohnungen und -häusern“ die Angabe „, Hausbooten“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Absatz 1 Satz 1 gilt ab dem 18. Mai 2020 nicht für die Beherbergung von Personen, die ihre Haupt- oder Nebenwohnung in Mecklenburg-Vorpommern oder im Amt Neuhaus gemeldet haben. Ab dem 25. Mai 2020 gilt Absatz 1 Satz 1 ferner nicht für die Beherbergung von Personen, die ihren ersten Wohnsitz (Haupt- oder alleinige Wohnung nach dem Bundesmeldegesetz) in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland haben. Es ist untersagt, Gäste aufzunehmen, die nach dem täglichen Lagebericht des Robert-Koch-Instituts in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ihren Wohnsitz haben, in dem oder in der in den letzten sieben Tagen vor der Einreise die Zahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner höher als 50 ist und Gäste, die vor der Anreise keine verbindliche Buchung für mindestens eine Übernachtung vorgenommen haben. Die Betreiber sind verpflichtet, die Gäste spätestens am Tag vor der Anreise darauf hinzuweisen und dies zu dokumentieren, falls nach Satz 3 eine Beherbergung nicht möglich ist.“

(3) Für die Beherbergung sind die folgenden Auflagen umzusetzen:

1. ab 25. Mai 2020 Begrenzung der Tagesauslastung bei gewerblichen Betrieben
 - a. für Hotels, Pensionen, Gasthöfe, Ferienunterkünfte, Jugendherbergen und Gruppenunterkünfte auf jeweils insgesamt 60% der Betten,
 - b. für Campingbetriebe auf 60% der Schlafgelegenheiten;
2. Gewährleistung der Nachverfolgbarkeit durch Kontaktdatenerfassung; § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 gilt entsprechend;

3. Verweis der Gäste auf die Möglichkeit des kontaktlosen Check-Ins und der bargeldlosen Bezahlung;
4. Wegeleitsystem und weitere Umsetzung der Abstandsregeln in gemeinsam genutzten Bereichen;
5. Erstellen eines einrichtungsbezogenen Hygiene- und Sicherheits-Konzepts, das auf Anforderung der zuständigen Behörde vorzulegen ist;
6. regelmäßiges Lüften (mindestens alle 2 Stunden) in allen Räumen mit aktiven Publikumsverkehr (z.B. Rezeptionsbereich).

Für die Beschäftigten besteht die Pflicht, bei Kontakt mit Gästen in den gemeinsam genutzten Innen-Bereichen eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen. Dies gilt nicht, soweit sie durch eine Schutzvorrichtung geschützt werden. Im Übrigen gelten die jeweiligen gemeinsam zwischen der Landesregierung und dem Tourismusverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. abgestimmten und auf den Internetseiten des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern veröffentlichten Schutzstandards für Beherbergungsstätten im Sinne von Absatz 1.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht für Personen, die ihre Haupt- oder Nebenwohnung in Mecklenburg-Vorpommern oder im Amt Neuhaus gemeldet haben. Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht für Personen, die mit Betreibern von Campingplätzen, Vermietern von Ferienwohnungen und -häusern oder Hausbooten oder vergleichbaren Anbietern bis einschließlich 28. April 2020 einen Vertrag über mindestens sechs Monate für das Jahr 2020 abgeschlossen haben sowie ab dem 18. Mai 2020 ebenso nicht für Personen, die Eigentümer oder Erbbauberechtigte oder Pächter eines auf dem Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern liegenden Grundstücks, Kleingartens oder Bootseigner mit Liegeplatz in Mecklenburg-Vorpommern sind. Das Verbot in Absatz 1 gilt ferner nicht für Personen, die in Mecklenburg-Vorpommern eine allgemeinbildende Schule, berufliche Schule oder Schule für Erwachsene besuchen oder an einer Hochschule im Sinne des § 1 Landeshochschulgesetz immatrikuliert sind. Personen gemäß den Sätzen 1 bis 3 können sich von im selben Haushalt lebenden Personen begleiten lassen.“

* Ändert LVO vom 8. Mai 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 13

b) In Absatz 5 Satz 2 wird nach der Angabe „Eltern,“ die Angabe „Geschwister, Urenkel“ eingefügt.

c) Es wird folgender Absatz 8 neu eingefügt:

„(8) Das Verbot in Absatz 1 gilt ab dem 25. Mai 2020 nicht für Personen, die ihren ersten Wohnsitz (Haupt- oder alleinige Wohnung nach dem Bundesmeldegesetz) in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland haben, wenn sie eine verbindliche Buchung für mindestens eine Übernachtung in Mecklenburg-Vorpommern nachweisen können. Dies gilt nicht für Personen, die aus einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt einreisen oder darin ihren Wohnsitz haben, in dem in den letzten sieben Tagen vor der Einreise die Zahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner höher als 50 ist.“

d) Absatz 8 wird zu Absatz 9.

3. § 10 Absatz 2 lautet wie folgt:

„(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Pflichten aus

§ 1 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2;

§ 2 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3, Absatz 4 Sätze 1, 3 und 4,

Absatz 4a, Absatz 4b, Absatz 4c, Absatz 5 Sätze 1, 3, 4

und 6, Absatz 6 Satz 2, Absatz 7 Satz 2, Absatz 7a Sätze 1, 2,

4 und 5, Absatz 8 Sätze 1, 2 und 3; Absatz 9 Satz 1, Absatz 10 Satz 3;

§ 3 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Sätze 2 und 3, Absatz 3, Absatz 4, Absatz 5 und Absatz 6;

§ 4 Absatz 1 Sätze 1 und 4, Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 Sätze 1 und 2;

§ 5 Absatz 1 und Absatz 8;

§ 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Sätze 2 und 3;

§ 7 Absatz 1 Sätze 1 und 2, Absatz 2 Satz 3;

§ 8 Absatz 1, Absatz 2 Sätze 4 und 5, Absatz 3, Absatz 4,

Absatz 5, Absatz 5a Sätze 3 und 6, Absatz 6 Satz 2 und

Absatz 8

verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann in Fällen von Verstößen gegen die Pflicht aus § 2 Absatz 3 Satz 3, Absatz 7a Satz 2, Absatz 8 Satz 3; § 4 Absatz 3 Satz 2 und § 8 Absatz 6 Satz 2, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, mit einer Geldbuße von 25 Euro und in allen anderen Fällen mit einer Geldbuße von 150 bis 25 000 Euro verfolgt werden (§ 73 Absatz 1a Nummer 24 und Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes). Gleiches gilt für Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen aufgrund dieser Verordnung.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 13. Mai 2020

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese**

**Die Justizministerin
Katy Hoffmeister**

**Der Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Till Backhaus**

**Der Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Gesundheit
Harry Glawe**

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin**

**Der Minister für Inneres und Europa
Lorenz Caffier**

**Der Minister für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung
Christian Pegel**